

Fachbeitrag Artenschutz

Titel: **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP)
Bebauungsplanverfahren „Gelindchen III“ in
Gangelt-Birgden (Kreis Heinsberg)**

Stand: 07. Juli 2020

Auftraggeber: HTCJ GbR
Herr Hans-Peter Tholen
Herkenrather Straße 8
52538 Gangelt

Ansprechpartnerin: Herr Sebastian Schütt (VDH Projektmanagement GmbH)

Auftrag vom: 07. Mai 2020

Projekt Nr.: 20-31

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: Dr. Richard Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)	1
2.1 Lage und Habitatausstattung	3
2.2 Vorbelastungen.....	5
2.3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	5
2.4 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
2.5 Habitatanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten.....	6
2.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeengten Artenpool.....	8
2.7 Ergebnis der Artenschutz-Vorprüfung	8
3 Potenzial-Risiko-Analyse	9
4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	13
4.1 Vermeidungsmaßnahme: Zeitfenster für die Baufeldfreimachung	13
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	14
4.3 Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs	15
4.4 Anforderungen an den Maßnahmenstandort.....	15
4.5 Zusammenfassende Maßnahmenbeschreibung.....	16
5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
6 Zusammenfassende Schlussfolgerung	18
7 Quellenverzeichnis	19

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten auf dem dritten Quadranten des Messtischblattes Geilenkirchen (4902-3) und auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Heinsberg (5002-1) in ausgewählten Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung**Art-für-Art-Protokolle**

1 Veranlassung

Die HTCJ GbR plant in Gangelt (Kreis Heinsberg) die Aufstellung des Bebauungsplans „Gelindchen III“ in der Feldflur am südöstlichen Rand der Ortslage Birgden auf einer Fläche von gut 11 ha.

Im Rahmen des B-Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. In Anlehnung an die VV NRW Artenschutz (MKULNV 2016) ist unter anderem ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) zu erarbeiten.

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz durchgeführt (MKULNV 2016). Weiterhin werden die Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEWBV 2011) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Es gilt zu prüfen, ob planungsrelevante Tierarten die vorhandenen Ackerflächen potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen und somit artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Im Anschluss sind die potenziell vorkommenden Arten zu quantifizieren und ihre Betroffenheit im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ Art für Art vertiefend zu prüfen.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der VDH Projektmanagement GmbH (Frau M. El Omari) im Auftrag der HTCJ GbR am 07.05.2020 mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)

Durch eine überschlägige Prognose wird in diesem Rahmen geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine **Vorprüfung des Artenspektrums** durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2020a). Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf den Messtischblattquadranten 4902-3 (Heinsberg) und 5002-1 (Geilenkirchen) vorkommenden planungsrelevanten Arten. Weiterhin wurde das Fundkataster @Linfos abgefragt (LANUV 2020b). Darüber hinaus erfolgte eine Datenanfrage zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der zuständigen

Biologischen Station (Naturschutzstation Haus Wildenrath, Herr Terstegge; Datenlieferung am 19.05.2020).

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingeengt. Hierzu erfolgte eine Geländebegehung im B-Plangebiet und der umliegenden Feldflur am 14.05.2020.

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine **Vorprüfung der Wirkfaktoren**. Es wird beurteilt, bei welchen (potentiell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollte nicht auszuschließen sein, dass Zugriffsverbote bei europäisch geschützten Arten ausgelöst werden, ist eine weiterführende Analyse, die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) erforderlich.

2.1 Lage und Habitatausstattung

Das 11,5 ha große B-Plangebiet liegt in der offenen Feldflur südöstlich der Ortslage Birgden (Abb. 1). Westlich angrenzend befindet sich ein verkehrsberuhigtes Wohngebiet. Gut 100 m östlich liegt die Bahntrasse der historischen Selfkantbahn (geschützter Landschaftsbestandteil). Im Süden wird das B-Plangebiet durch einen geteerten Wirtschaftsweg begrenzt, im Norden liegt das schwach befahrene Paulssträßchen.

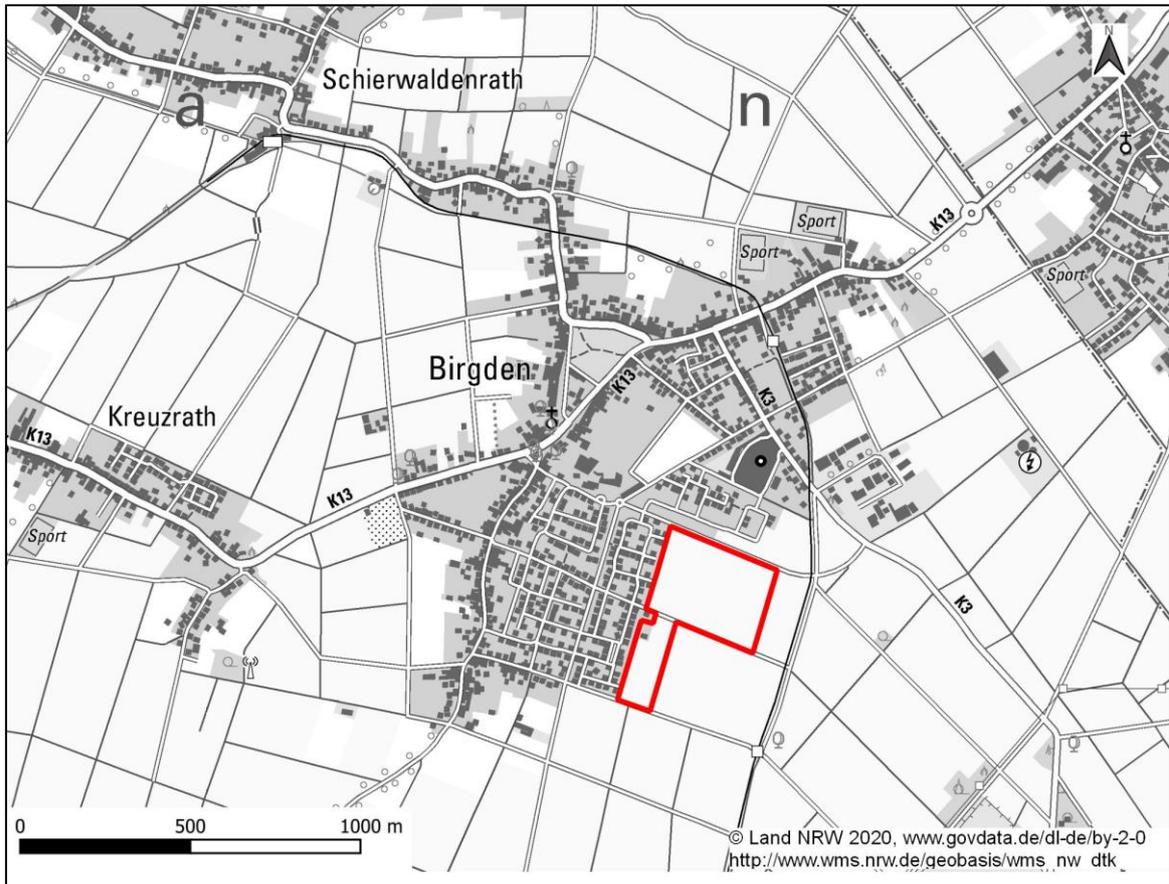


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes (rot) im Raum.

Das B-Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Zur Zeit der Ortsbegehung waren die Ackerflächen mit Getreide sowie Rübe bestellt. Auf zwei Ackerparzellen lief die Feldfrucht gerade erst auf (Abb.2). Südöstlich des B-Plangebietes setzt sich der Getreideanbau (insbesondere Gerste) großflächig fort (Abb. 3).



Abb. 2: Blick von Westen (Ortsrand) in Richtung Nordosten (Foto:14.05.2020).



Abb. 3: Blick von Süden (Wirtschaftsweg) in Richtung Norden (Foto:14.05.2020)

2.2 Vorbelastungen

Im B-Plangebiet gibt es vergleichsweise wenig Vorbelastungen, die die Habitatqualität für planungsrelevante Arten und europäische Vogelarten herabsetzen. Neben dem landwirtschaftlichen Verkehr und der gelegentlich verkehrenden historischen Dampfeisenbahn (Regelverkehr von April bis Oktober nur an Sonn- und Feiertagen und nur einmal täglich), werden das B-Plangebiet und seine Umgebung von Naherholungssuchenden genutzt (insbesondere Radfahrer sowie Anwohner und ihre Haustiere).

2.3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, in dem insgesamt 186 Einfamilienhäuser und Doppelhäuser mit Gärten geplant sind. Am Nordrand des B-Plangebietes sollen 6 Mehrfamilienhäuser mit bis zu 60 Wohneinheiten entstehen. Die maximale Geschosshöhe ist bei den Einfamilienhäusern auf zwei, bei den Mehrfamilienhäusern auf drei begrenzt. Für die Gebäude sind damit Firsthöhen bis 10 m bzw. Gebäudehöhen bis 10,5 m vorgesehen.

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren für die planungsrelevanten Tierarten und die europäischen Vogelarten gehört in erster Linie der bau- und anlagebedingte Verlust von Lebensstätten in Form von Ackerflächen und Saumstrukturen. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Störung bzw. einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf benachbarten Flächen lebenden Feldvogelarten durch die entstehenden Gebäudekulissen sowie den Betrieb des Wohngebietes (optische und akustische Belastungen durch Verkehr, Naherholung, Bau- und Gartenarbeiten). Weiterhin ist eine Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) während der Baufeldfreimachung möglich.

2.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Das B-Plangebiet liegt auf dem dritten Quadranten des Messtischblatts Heinsberg (4902-3). Unmittelbar südlich grenzt der 1. Quadrant des Messtischblatts Geilenkirchen (5002-1) an. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2020a) meldet für die Messtischblattquadranten Vorkommen von 50 planungsrelevanten Arten. Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 39 Arten. Hinzu kommen 7 Fledermausarten als Vertreter der Säugetiere. Von den 50 gemeldeten Arten können 38 potenziell in den im B-Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhandenen Biotoptypen vorkommen (Tab. D1).

Im Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV 2020b) existieren keine Funddaten planungsrelevanter Arten im 500 m-Radius um das B-Plangebiet.

Die nächstgelegenen Fundpunkte sind alle Detektornachweise jagender Fledermäuse (insbesondere Zwergfledermaus) in einer Mindestentfernung von 600 m zur B-Plangebietsgrenze.

Der Naturschutzstation Haus Wildenrath sind zwischen Birgden, Gillrath und Straeten aus der Vergangenheit Kiebitzvorkommen bekannt, sodass ein Brutvorkommen im Wirkraum des geplanten Wohngebietes nicht auszuschließen ist. Auch Feldlerchen sind in der offenen Feldflur verbreitet. Daneben wurden im Jahr 2019 Weihen¹ zur Brutzeit in der Nähe beobachtet. Weiterhin liegen Daten aus einer Steinkauzkartierung im Jahr 2013 vor. Das nächstgelegene Revier lag damals innerhalb der Ortslage Birgden etwa 150 m nördlich des B-Plangebietes.

Während der Ortsbegehung konnten Feldlerchen südlich des B-Plangebietes verhört werden. Im Plangebiet selber wurden bis auf einen jagenden Turmfalken keine Beobachtungen gemacht.

2.5 Habitatanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Das B-Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. In solchen Ackerhabitaten können sich Lebensstätten der gemeldeten bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz befinden. Singende Feldlerchen wurden bereits während der Ortsbegehung auf den südlich an das B-Plangebiet angrenzenden Ackerflächen verhört, auf mögliche Vorkommen des Kiebitzes weist die Biologische Station hin. Auch ein Vorkommen der störempfindlichen Wachtel und der zum Teil in Getreidefeldern brütenden Rohrweihe im Plangebiet ist theoretisch möglich, letztere ist aufgrund der Ortsrandlage jedoch nahezu auszuschließen.

Weiterhin ist eine Nutzung der Ackerflächen als Nahrungshabitat anzunehmen. So können neben den potenziell im B-Plangebiet brütenden Arten beispielsweise Mehl- und Rauchschwalbe sowie Feldsperling, Bluthänfling, Star, Mäusebussard oder Schleiereule die im B-Plangebiet vorhandenen Ackerflächen als Nahrungshabitat nutzen. Ein jagender Turmfalke konnte während der Ortsbegehung beobachtet werden. Auch Steinkäuze nutzen Ackerflächen und angrenzende Saumstrukturen gelegentlich als Nahrungshabitat.

Für die meisten weiteren gemeldeten europäischen Vogelarten (Tabelle D1) ist ein Brutvorkommen auf Grundlage der Habitatausstattung im B-Plangebiet auszuschließen (keine ausgedehnten Wälder oder Waldstücke, Feldgehölze, Baumhöhlen, Steilufer, Abgrabungen, Kahlschläge, Heiden, mageres halboffenes Grünland, Streuobstweiden oder vegetationsfreie oder -arme Biotope, Stillgewässer, Feuchtgebiete oder feuchte Ackersenkungen, Moore oder Schilfröhrichtbestände vorhanden). Entlang der etwa 100 m westlich liegenden Bahnlinie mit einzeln stehenden Sträuchern sind im Höchstfall Brutvorkommen von Arten des Halboffenlandes, insbesondere von Bluthänfling und Schwarzkehlchen möglich. Die

¹ Keine nähere Artangabe, vermutlich handelt es sich um die Rohrweihe.

Bahnlinie bleibt als geschützter Landschaftsbestandteil jedoch auch bei Umsetzung der Planung weiterhin in ihrer jetzigen Habitatausstattung erhalten.

Unter den Fledermäusen sind insbesondere Große Abendsegler gelegentlich auch beim Jagen im freien Luftraum über Ackerflächen anzutreffen (Tab. D1), jedoch sind Ackerflächen für den Abendsegler keine essentiellen Habitatbestandteile. Das Vorhandensein von Lebensstätten für alle gemeldeten Fledermausarten ist jedoch mangels geeigneter Quartierangebote (z.B. Gebäude, Felsspalten, Baumhöhlen und Rindenspalten) auszuschließen.

Vorkommen der gemeldeten planungsrelevanten Amphibienarten Kammmolch und Kreuzkröte im B-Plangebiet sind auszuschließen, da in der nahen Umgebung keine geeigneten Laichgewässer zur Verfügung stehen und die intensiv bewirtschaftete Feldflur als Landlebensraum ungeeignet ist.

Die Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter sind nur für den südlich an das B-Plangebiet angrenzenden Messtischblattquadranten gemeldet. Wichtig für die Zauneidechse ist das Vorhandensein reich strukturierter, offener Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen, sandigen, grabbaren Substraten und krautigen Hochstaudenfluren. Die wärmeliebende Art besiedelt auch Bahnschotter mit angrenzender Vegetation als Sekundärhabitat (LANUV 2020a). Die Art kann daher potenziell am nahe gelegenen Gleiskörper der Selfkantbahn vorkommen, ihre Hauptvorkommen auf dem Messtischblattquadranten liegen aber in der Tevereener Heide. Laut LANUV (2020b) und Biologischer Station liegen keine Fundpunkte der Zauneidechse im Wirkraum des geplanten Wohngebietes vor, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Ähnlich wie die Zauneidechse kommt auch die Schlingnatter in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor (LANUV 2020a). Allerdings stellt sie an ihren Lebensraum höhere Ansprüche als die Zauneidechse. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Während die Zauneidechse Kleinsäugerbaue als Winterquartier nutzt, benötigt die Schlingnatter sonnige und spaltenreiche Stein- oder Felsstrukturen als Winterquartier. Auch liegendes Totholz und Baumstubben sind laut LANUV (2020a) wichtige Habitatelemente. Beides findet sich entlang der Trasse der Selfkantbahn nicht. Ihre bevorzugte Habitatausstattung finden die Schlangen vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Die bekannten Vorkommen für den Messtischblattquadranten sind entsprechend auf das Gebiet der Tevereener Heide beschränkt und liegen mehrere Kilometer südlich des Plangebietes (LANUV 2020b). Hinweise auf Vorkommen im Wirkraum des geplanten Wohngebietes lieferten die Datenanfragen nicht.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich demnach insbesondere auf die Gruppe der planungsrelevanten Feldvogelarten, nämlich Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel und Rohrweihe, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf Agrarflächen liegen können. Weitere Vogel- und Fledermausarten können das B-Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung als Nahrungshabitat nutzen (s.o.).

2.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingegengten Artenpool

Für alle potenziellen Nahrungsgäste und Durchzügler ist eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auszuschließen, da es sich bei der gut 11 ha großen Fläche aufgrund der großflächig im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Ackerfluren nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil i.S. des § 44 I BNatSchG handeln kann. Die Nahrungsgäste und Durchzügler müssen daher nicht weiter betrachtet werden.

Grundsätzlich können sich durch den Wegfall von Ackerflächen im Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Artengruppe der bodenbrütenden Feldvögel ergeben (s. Kap. 5). Diese sind die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Flächenversiegelung (baubedingte Wirkfaktoren).

Durch den Bau des Wohngebietes und die in diesem Zusammenhang erfolgende Entstehung neuer Kulissen (Gebäude, Baumpflanzungen o.ä.) ist darüber hinaus eine Entwertung von Fortpflanzungsstätten der in der nahen Umgebung (freie Feldflur bis ca. 150 m Entfernung) brütenden Feldvogelarten möglich (anlagebedingte Wirkfaktoren). Hinzu kommt ein gegenüber dem Istzustand erhöhtes Maß an Störungen durch Geräuschemissionen, Erhöhung der Naherholungsnutzung der umliegenden Feldflur sowie durch Bewegung von Mensch und Maschinen (betriebsbedingte Wirkfaktoren).

Nach MKULNV (2016) führen bei häufigen und weit verbreiteten Arten „*kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene*“. Die allgemein häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten sind daher i.d.R. vom Störungs- und Beeinträchtungsverbot (Verbotstatbestände 2 und 3, s. Kap. 2) ausgenommen. Für diese Arten (hier z.B. Wiesenschafstelze) beschränkt sich die artenschutzrechtliche Relevanz daher auf das Töten von Einzelindividuen während der Baufeldräumung. Dieses ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode, s. Kap. 4.2) auszuschließen.

2.7 Ergebnis der Artenschutz-Vorprüfung

Die Vorprüfung ergibt, dass europäisch geschützte Vogelarten potentiell im Wirkraum des geplanten Gewerbegebiets vorkommen können. Für einige Vogelarten ist trotz der in Kapitel 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahme nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden. Diese Arten sind:

**Feldvogelarten, insbesondere
Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, ggf. auch Wachtel.**

3 Potenzial-Risiko-Analyse

Für die in Kap. 2.6 und 2.7 begründet ausgewählten Feldvogelarten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, bei der im Regelfall zunächst durch Erfassungen zu ermitteln ist, welche der o.g. Arten tatsächlich im Wirkraum des geplanten Wohngebietes vorkommen und inwieweit sie ggf. von den Planungen betroffen sind.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann aber in Ausnahmefällen verzichtet werden, „wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z.B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d.h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen“ (MKULNV 2016).

In Abstimmung der VDH Management GmbH (Bauleitplanung) mit dem Kreis Heinsberg als Genehmigungsbehörde soll aus Zeitgründen auf eine Kartierung der Feldvögel im kommenden Jahr verzichtet werden. Für die oben genannten Arten sollen daher im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ die Betroffenheit und der Ausgleichsbedarf ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung konzipiert werden.

Für eine plausible Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden hierzu Literaturdaten zu Reviergrößen der potenziell betroffenen Feldvogelarten herangezogen. Anhand dieser Durchschnittswerte in Verschneidung mit der Habitatausstattung vor Ort und den Informationen aus den im Zuge der ASP Stufe I durchgeführten Datenabfragen wird die Anzahl der betroffenen Revierpaare ermittelt und der Ausgleichsbedarf errechnet (Potenzialanalyse).

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs infolge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft.

Die Art meidet höhere Vertikalstrukturen wie Waldränder und Feldgehölze oder auch Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich in dem deutlichen Abstand zu solchen Strukturen (ORTWIN et al. 2003). Der Mindestabstand zu bewaldeten oder bebauten Gebieten ist von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig. Er beträgt nach OELKE (1968) und GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001a) 60–120 m bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha. ALBRECHT (mdl. Mitt.) berichtet nach Erfahrungswerten von Abständen zu Ortschaften im Rheinland von 150 m und ZENKER (1984) von 200 m. Letzterer beobachtete aber auch Annäherungen der Feldlerche auf Singflügen an die Vertikalstrukturen.

In der vorliegenden Betrachtung wird von relevanten Wirkungen bis zu einem Abstand zur Grenze des B-Plangebietes von 150 m ausgegangen, sodass für das geplante Vorhaben

ein Wirkraum von ca. 30 ha zugrunde zu legen ist. Da das B-Plangebiet unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand gelegen ist, ist zu erwarten, dass der Bereich bis 150 m um die Bestandsbebauung aufgrund der bestehenden Kulissen bereits gemieden wird. Im Wirkraum des geplanten B-Plangebietes verbleiben somit knapp 12 ha potenzielles Feldlerchenhabitat. Die Feldlerche erreicht maximale Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. In Optimalhabitaten kann für ein Brutrevier auch eine Größe von nur 0,25 ha ausreichend sein (LANUV 2020a).

In intensiv bewirtschafteter und ausgeräumter Ackerlandschaft in Siedlungsnähe, wie sie auch im B-Plangebiet und seiner Umgebung zu finden ist, liegen die Siedlungsdichten jedoch nicht selten bei 5 ha pro Feldlerchenrevier (vgl. auch LANUV 2020a). Während der morgendlichen Ortsbegehung Anfang Mai wurde nur eine singende Feldlerche südlich des B-Plangebietes erfasst. Mit Wintergerste fand sich während der Ortsbegehung jedoch großflächig eine geeignete Kultur zur Nistplatzanlage für die Feldlerche, eine systematische Erfassung nach Methodenstandard hat nicht stattgefunden.

Risiken entstehen neben der Möglichkeit des Tötens von Nestlingen und Gelegen bei der Baufeldfreimachung außerdem durch die erhöhte Störungsintensität und eine Erhöhung des Prädationsdrucks in der nahen Umgebung des B-Plangebietes. Des Weiteren kommt es durch den direkten Flächenentzug (Versiegelung und Bebauung) sowie durch den indirekten Flächenentzug (Kulissenwirkung der Gebäude) zu einer Beschädigung potenziell vorhandener Lebensstätten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung, der Habitatausstattung vor Ort und unter Berücksichtigung der Literaturangaben wird eine Reviergröße von 4 ha pro Feldlerchenrevier angesetzt. Somit wird bei der Errichtung des Wohngebietes der Wegfall von 3 Revieren der Feldlerche prognostiziert.

Kiebitz

Der Kiebitz legt sein Nest auf Bulten im Grünland sowie auf Äckern an. Die Fortpflanzungsstätte umfasst den Bereich der Nestanlage und den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. In der Regel ist hierfür ein Raumbedarf von mind. 2 ha bzw. die gesamte genutzte Parzelle um den Neststandort bzw. das Revierzentrum abzugrenzen. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen, kleinflächig werden in kolonieartigen Brutgemeinschaften auch höhere Dichten erreicht. In diesem Fall ist die gesamte Kolonie zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen (LANUV 2020a).

Ursprünglich Charakterart der Feuchtgrünländer, brüten heute rund 90 % der Kiebitze in NRW auf Äckern. GRÜNEBERG et al. (2010) gibt für den Messtischblattquadranten 4902-3 (Gangelt), auf dem das B-Plangebiet liegt, Brutvorkommen von 151 – 400 Brutpaaren an. Vorkommen nahe des B-Plangebietes sind aus der Feldflur zwischen Birgden, Gillrath und Straeten bekannt (Naturschutzstation Haus Wildenrath).

Im Ackerland gibt es Brutvorkommen insbesondere auf Maisfeldern aber auch in Getreide- und Rübenfeldern, in Kartoffeläckern, auf Kleeparzellen, Stoppelfeldern und Ackerbrachen

(LANUV 2020a). Auch Karottenfelder, Zwiebeläcker und andere Gemüsekulturen werden besiedelt (eigene Beobachtungen, insb. aus der Region Niederrhein). Da Flächen bevorzugt werden, die zu Beginn der Brutzeit nicht bzw. nur schütter bewachsen sind, ist der Kiebitz meist auf Hackfruchtäckern anzutreffen.

Der Kiebitz neigt zur Koloniebildung, was eine gemeinschaftliche Verteidigung des Brutplatzes gegenüber Prädatoren ermöglicht. Als Brutplatz werden möglichst ebene und weit hin offene, wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit gewählt (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001b).

Das B-Plangebiet und seine Umgebung sind aufgrund der Ortsrandlage und der Nutzung der Wirtschaftswege durch Menschen für den Kiebitz nur wenig attraktiv, insbesondere, da die Limikole eine vergleichsweise hohe Fluchtdistanz zu Fußgängern und Radfahrern aufweist. Wie bei der Feldlerche ist auch für den Kiebitz aus diesem Grund nicht von einer Besiedlung der gebäudenah gelegenen Flächen auszugehen.

Die einmalige Ortsbegehung erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes, fand jedoch erst am Ende der nach SÜDBECK et al. (2005) als Methodenstandard festgelegten Erfassungsperiode statt. Der fehlende Nachweis des Kiebitzes im B-Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung lässt zwar ein Brutvorkommen im Wirkraum des geplanten Wohngebietes nicht gänzlich ausschließen, wohl aber das Vorhandensein einer größeren (i.d.R. auffälligen) Brutkolonie. Mit Wintergetreide und Rübe waren zur Zeit der Ortsbegehung geeignete Ackerkulturen zur Nistplatzanlage für den Kiebitz vorhanden, wobei das großflächig und dicht aufwachsende Wintergetreide als Brutstandort weniger geeignet ist.

Risiken entstehen neben der Möglichkeit des Tötens von Nestlingen und Gelegen bei der Baufeldfreimachung außerdem durch die erhöhte Störungsintensität und eine Erhöhung des Prädationsdrucks in der nahen Umgebung des B-Plangebietes. Des Weiteren kommt es durch den Flächenentzug zu einer Beschädigung potenziell vorhandener Lebensstätten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung, der Habitatausstattung vor Ort und unter Berücksichtigung der Literaturangaben wird eine Siedlungsdichte von 0,5 - 1 Brutpaar pro 10 ha angesetzt. Bei knapp 12 ha potenziellem Kiebitzlebensraum ergibt sich damit ein Ausgleichsbedarf für ein Kiebitzrevier.

Rebhuhn

Auch das Rebhuhn ist als ehemaliger Steppenbewohner in offenen Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern anzutreffen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Rand- / bzw. Saumstrukturen sowie unbefestigte Wirtschaftswege, wo die Hühnervögel Nahrung und Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Siedlungsdichte kann 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das B-Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung werden intensiv bewirtschaftet. Die Wirtschaftswege sind asphaltiert, breitere Ackeraine, Graswege oder Säume sind praktisch nicht vorhanden. Grundsätzlich werden Getreidefelder vom Rebhuhn besiedelt, die pessimale Habitatausstattung macht ein Vorkommen im B-Plangebiet jedoch unwahrscheinlich. Geeignete Strukturen finden sich aber im näheren Umfeld, breitere Säume und unbefestigte Wege gibt es z.B. im Bereich des

Gleiskörpers der Selfkantbahn. In Siedlungsnähe besteht für das Rebhuhn eine verminderte Habitatqualität (vgl. LANUV 2020a). Das Rebhuhn wurde bei der einmaligen Ortsbegehung nicht festgestellt, eine Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Art nach Methodenstandard (Balzaktivität ab März) wurde jedoch nicht durchgeführt.

Risiken entstehen neben der Möglichkeit des Tötens von Nestlingen und Gelegen bei der Baufeldfreimachung außerdem durch die erhöhte Störungsintensität und eine Erhöhung des Prädationsdrucks in der nahen Umgebung des B-Plangebietes. Des Weiteren kommt es durch den Flächenentzug zu einer Beschädigung potenziell vorhandener Lebensstätten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung, der Habitatausstattung vor Ort und unter Berücksichtigung der Literaturangaben wird eine Siedlungsdichte von 0,5 Brutpaaren pro 10 ha angesetzt. Bei etwa 12 ha potenziellem Rebhuhnlebensraum ergibt sich damit ein Ausgleichsbedarf für ein Rebhuhnrevier.

Wachtel

Die Wachtel ist in Deutschland Zugvogel von ausgeprägtem „Invasionsvogelcharakter“, der je nach den Niederschlags- und damit Nahrungsverhältnissen als Brutvogel in einem Jahr in höheren Dichten anzutreffen ist, im darauffolgenden Jahr jedoch an gleicher Stelle fehlen kann. Wachteln nutzen Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer, Klee- und Luzernefelder mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wie das Rebhuhn sind auch Wachteln auf Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Feldwege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen angewiesen (LANUV 2020a).

Eine besondere Ortstreue ist bei der Wachtel nicht bekannt. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist daher nicht konkret abgrenzbar. Hilfsweise wird die Ackerparzelle in einer Größe von 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. als Reviergrenze herangezogen. Wie die anderen potenziell vorkommenden Feldvogelarten bevorzugt auch die Wachtel möglichst gehölzfreie Felder (LANUV 2020a).

Da die Wachtel ein kompliziertes Fortpflanzungsverhalten hat und ihre Vorkommen stark witterungsabhängig sind, lassen sich durchschnittliche Siedlungsdichten aus den Literaturdaten kaum ermitteln. Die Angaben schwanken von 50 ha Flächengröße pro Brutpaar in guten Wachteljahren, bis hin zu etwa 1,5 ha pro schlagender Wachtel in Rekordjahren (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001c).

Risiken entstehen neben der Möglichkeit des Tötens von Nestlingen und Gelegen bei der Baufeldfreimachung außerdem durch die erhöhte Störungsintensität und eine Erhöhung des Prädationsdrucks in der nahen Umgebung des B-Plangebietes. Des Weiteren kommt es durch den Flächenentzug zu einer Beschädigung potenziell vorhandener Lebensstätten.

Die Getreidefelder im Wirkraum des B-Plangebietes können potenziell von der Wachtel besiedelt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung, der Habitatausstattung vor Ort und unter Berücksichtigung der Literaturangaben wird eine Siedlungsdichte von einem Brutpaar auf 25 ha angesetzt (Mittelwert). Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für ein Wachtelrevier.

Fazit

Die Potenzial-Risiko-Analyse ergibt für das worst-case-Szenario eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von

- drei Feldlerchenrevieren,
- einem Kiebitzrevier,
- einem Rebhuhnrevier und
- einem Wachtelrevier.

4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Anschluss ist in der vertiefenden Artenschutzprüfung zu klären, wie den Betroffenheiten und den daraus resultierenden Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG entgegenge wirkt werden kann. Nach § 44 V BNatSchG ergeben sich bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben verschiedene artenschutzrechtliche Sonderregelungen (MWEBWV & MKULNV 2010).

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und 3 des § 44 I BNatSchG vor (s. Kap. 2). Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber hierzu neben Vermeidungsmaßnahmen auch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im zeitlichen Vorfeld zur Schaffung funktionalen Ersatzes. Vor diesem Hintergrund können die Zugriffsverbote für die betroffenen Feldvogelarten erfolgreich abgewendet werden.

4.1 Vermeidungsmaßnahme: Zeitfenster für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Fortpflanzungsperiode der europäischen Brutvogelarten erfolgen, um baubedingte Tötungen von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden. Es ergibt sich ein Zeitfenster von Ende August bis Ende Februar. Bei Einhaltung dieses Zeitfensters wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen. Bis zum Beginn der Bautätigkeiten auf den Ackerparzellen sind diese durch regelmäßige Bodenbearbeitung als Schwarzbrache vorzuhalten.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aufgrund der sehr ähnlichen Habitatansprüche können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel gebündelt werden. Für alle drei Arten sind unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Ackerextensivierung nach den Vorgaben von MKULNV (2013) und LANUV (2020) geeignet:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand,
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache,
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln und
- Anlage von Blühstreifen sowie Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, sowie kurzrasigen und lückigen unbefestigten Wegen mit geringer Störungsfrequenz (insb. Wachtel, Rebhuhn).

Die nach MKULNV (2013) für den Kiebitz empfohlenen Maßnahmen sehen in erster Linie die Lage von Ausgleichsmaßnahmen in Hackfruchtäckern vor, die dann kiebitzfreundlich bewirtschaftet werden. Diese Maßnahmen lassen sich jedoch nur teilweise mit den Maßnahmen zur Ackerextensivierung für die übrigen potenziell betroffenen Feldvogelarten kombinieren. Zur Gewährleistung eines multifunktionalen Ausgleichs aller vier Feldvogelarten wird die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Ackerextensivierung empfohlen:

- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September, keine Randlage, bei lückiger Einsaat auch als Saumstruktur für Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn geeignet). Erneuerung der Einsaat je nach Deckungsgrad alle 1-3 Jahre erforderlich, (ein zu dichtes Aufwachsen ist zu vermeiden, es müssen lückige Bodenstellen vorhanden sein). Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel; keine Nutzung, keine Pflegemaßnahmen (MKULNV 2013),
- Einsaat von 6 - 12 m breiten Blühbrachstreifen (einjährig oder dauerhaft bis maximal 3 Jahren) in Kombination mit einer „kiebitzgerechten Bewirtschaftung“ der angrenzenden Ackerflächen (geeignete Maßnahme nach den Ergebnissen eines seit mehreren Jahren laufenden Kiebitz-Schutzprojekts am Niederrhein, UNB im Kreis Kleve, Herr Bäumen, mdl. Mitt.),
- Anlage eines Hackfruchtackers (Kartoffel oder Rübe, ggf. auch wechselnd) und „kiebitzfreundliche Bewirtschaftung“: Bearbeitungsfreie Schonzeiten: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 5. Mai.¹

¹ Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, können in Absprache mit der Bewilligungsstelle folgende Fristen vereinbart werden: bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung bis 31. März und Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 15. Mai. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.

Im Regelfall dürfen bei den o.g. Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Hiervon abweichend kann eine Erhaltungsdüngung und in Ausnahmen nach Rücksprache ein Biozideinsatz erfolgen (Akzeptanzsteigerung Landwirt).

Eine Rotation der Bewirtschaftungsmaßnahmen wird im Rahmen der Einhaltung einer geeigneten Fruchtfolge angestrebt. Innerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) darf keine Mahd oder Bodenbearbeitung auf den Getreideflächen und in den Saumstrukturen erfolgen (Hackfruchtacker: Mitte März bis Anfang Mai, s.o.).

4.3 Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs

In rheinischen Bördelandschaften ist bei paralleler Anlage mehrerer Streifen (z.B. aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache) eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzlichem Feldlerchenrevier ausreichend (eigene Beobachtung, vgl. auch MKULNV 2013).

Für das Rebhuhn und die Wachtel werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV 2013).

Die Angaben zum Ausgleichsbedarf beim Kiebitz sind stark abhängig von der Habitatausstattung und können je nach lokaler Ausprägung variieren. So sind für den Kiebitz auf einer Fläche von 10 ha 1 bis 2 Brutpaare möglich, kleinflächig kommt es aber auch zu kolonieartigen Konzentrationen, bei denen pro Paar ein Raumbedarf von nur 0,1 bis 0,5 ha diskutiert wird (vgl. MKULNV 2013). FLADE (1994) setzt 1-3 ha Raumbedarf pro Paar an. Im Vorliegenden Fall wird unter der Voraussetzung der Umsetzung von kombinierten streifenförmigen und hochwertigen Ausgleichsmaßnahmen ein Ausgleichsbedarf von 1 ha für ein wegfallendes Kiebitzrevier angesetzt.

Insgesamt ergeben sich somit 1,5 ha Ausgleichsbedarf für drei wegfallende Feldlerchenreviere, 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Rebhuhnrevier, 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Wachtelrevier und 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Kiebitzrevier. Da der Ausgleich in Teilen multifunktional erfolgen kann, sind bei zusammenhängender Lage der Ausgleichsfläche insgesamt 2 ha Ackerfläche zu extensivieren (davon 0,5 ha Hackfruchtacker ausschließlich für die speziellen Bedürfnisse des Kiebitzes).

4.4 Anforderungen an den Maßnahmenstandort

Nach MKULNV (2013) ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen. Grundsätzlich sollten Maßnahmen möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen umgesetzt werden. Als lokale Population ist für alle Arten das Vorkommen im Gemeindegebiet anzusetzen¹. Für den Maßnahmenstandort ergeben sich somit folgende Anforderungen:

¹ Bei flächiger und durchgehender Verbreitung von Ackerflächen ähnlicher Habitatausstattung und bekannten Vorkommen der betroffenen Arten im Umfeld der Maßnahmenfläche kann die

- Feldlerche: 500 m, Rebhuhn und Wachtel: 300 m zu stark befahrenen Straßen wie Autobahnen, Bundesstraßen und stark frequentierte Landstraßen, Kiebitz: 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, keine Nähe zu Waldrändern oder dichten Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen).
- Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt (beim Kiebitz möglichst 1.000 m, Ortstreue!).
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten Wegen (Störung und erhöhtes Prädationsrisiko insb. Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel).
- Möglichst unzerschnittener Raum (geringe Mobilität des Rebhuhns).

4.5 Zusammenfassende Maßnahmenbeschreibung

Für die vier im Rahmen der Potenzial-Risiko-Analyse ermittelten Arten sind multifunktionale CEF-Maßnahmen in einer Größenordnung von 2 ha umzusetzen. Die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme kann auf so kleinem Raum nur gewährleistet werden, wenn zum einen die Anforderungen an den Maßnahmenstandort eingehalten werden und zum anderen die verschiedenen o.g. Maßnahmen streifenförmig angelegt und jährlich miteinander kombiniert werden.

Vorschlag: 0,5 ha Einsaat Wintergetreide in doppeltem Saatreihenabstand, 0,5 ha Sommergetreide in doppeltem Saatreihenabstand, insg. 0,5 ha Anlage von 6 – 12 m breiten Blühbrachestreifen und 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit dünner Einsaat von Horstrotschwengel, unmittelbar angrenzend an Blüh- und / oder Horstrotschwengeleinsaat 0,5 ha Hackfruchtacker (bevorzugt Rübe, auch Kartoffel möglich). Die Fruchtfolge und der Zeitpunkt des Umbrechens vor der Neueinsaat sind dabei jeweils so zu wählen, dass mindestens 1 ha der Maßnahmenflächen mit Sommergetreideeinsaat und Hackfrucht zu Beginn der Brutzeit des Kiebitz Mitte März eine Höhe von 12-15 cm nicht überschreiten, die können auf der Ausgleichsfläche rotieren.

Für die CEF-Maßnahmen ist nach den Vorgaben von MKULNV (2013) ein maßnahmenbezogenes Monitoring (Umsetzungs-/Funktionskontrolle) der CEF-Maßnahmen erforderlich.

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung ergibt sich für die Verbotsstatbestände des § 44 I BNatSchG folgende Einschätzung:

Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus.

Die Gefahr des Tötens von potenziell im Bereich des Baufeldes brütenden europäischen Vogelarten (insb. Nestlingen) wird vorsorglich vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen ihre Lebensstätten genutzt werden (s. Kap. 4.1).

Der Tatbestand des Tötens nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“.

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt.

Da eine mit der Anlage und Nutzung des geplanten Neubaugebietes einhergehende Störung die dauerhafte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen kann, besteht ein fließender Übergang von Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungen) zu Verbotstatbestand Nr. 3 (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), so dass Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen im nächsten Abschnitt mit berücksichtigt werden. Eine erhebliche baubedingte Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MUNLV 2016), ist unter Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung (s. Kap. 4.1) für alle vorkommenden europäischen Vogelarten sicher auszuschließen.

Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Bei Umsetzung des Planvorhabens wurde mittels einer worst-case-Annahme ermittelt, dass bis zu drei Feldlerchenreviere, ein Kiebitzrevier, ein Rebhuhnrevier und ein Wachtelrevier bei Umsetzung des Planvorhabens durch direkten Flächenentzug oder durch indirekten Flächenentzug und Störungen (s.o.) zerstört oder entwertet werden können. Zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist ein vorgezogener Ausgleich erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang trotz Umsetzung des Planvorhabens zu erhalten.

Unter Einhaltung der in Kap. 4.2 - Kap. 4.5 erläuterten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inklusive Rahmenbedingungen ist der Tatbestand der Lebensraumzerstörung nach § 44 I Nr.3 BNatSchG für alle potenziell betroffenen Feldvogelarten nicht erfüllt.

6 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt. In diesem Rahmen wurde auf Wunsch des Vorhabensträgers aus Zeitgründen auf eine avifaunistische Erfassung verzichtet und eine worst-case-Annahme durchgeführt. Im Rahmen einer vorgeschalteten Potenzial-Risiko-Analyse wurden mögliche Vorkommen von insgesamt vier planungsrelevanten Feldvogelarten ermittelt.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und bei Umsetzung von geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in einer Größenordnung von 2 ha lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Aachen, 7. Juli 2020



Dipl.-Umweltwiss. S. Geilenkirchen



Dr. Richard Raskin

7 Quellenverzeichnis

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW IHW-Verlag Eching, 1994. - 879 Seiten.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (HRSG.) (2001a): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/ Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae: Lerchen und Schwalben. eBook, AULA-Verlag GmbH.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (HRSG.) (2001b): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 6 Charadriiformes (1. Teil): Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. eBook, AULA-Verlag GmbH.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (HRSG.) (2001c): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 5 Galliformes – Gruiformes: Hünervögel, Rallen- und Kranichvögel eBook, AULA-Verlag GmbH.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>; letzter Zugriff am 06.07.2020.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; letzter Zugriff am 06.07.2020.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – Journal of Ornithology, Vol. 109 (1: 25-29).

- ORTWIN, E., DAWO, B., HOFFMANN, J., SCHITTEK, K., SCHWARTING, A., STRAßER, C., TSCHPE, M. (2003): Zusammenhänge zwischen der raum-zeitlichen Revierdynamik der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Flächennutzungsdynamik in der Agrarlandschaft. – Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung, Dezember 2003.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).
- ZENKER, W. (1982): Beziehungen zwischen dem Vogelbestand und der Struktur der Kulturlandschaft. - Beitr. Avifauna des Rheinlandes H. 15, Düsseldorf (GRO).

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten auf dem dritten Quadranten des Messtischblattes Geilenkirchen (4902-3) und auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Heinsberg (5002-1) in ausgewählten Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Tab. D1: Planungsrelevante Arten auf dem dritten Quadranten des Messtischblattes Geilenkirchen (4902-3) und auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Heinsberg (5002-1) in ausgewählten Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, R = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend

Lebensstättenkategorien in den verschiedenen Biotoptypen: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Schrift fett: Vorkommen im Wirkraum des Planvorhabens nicht auszuschließen.

alle Angaben nach LANUV (2020a)

Art		Status	EHZ	Q 4902-3	Q 5002-1	Äcker	Säume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nv	U-	x	x		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nv	G		x		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Nv	S	x	x		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nv	G		x	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nv	G	x	x		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nv	G	x	x		Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nv	U		x		Na

Tab. D1: Fortsetzung

Art		Status	EHZ	Q 4902-3	Q 5002-1	Äcker	Säume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G-		x	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	x	x	(Na)	Na
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv	G		x		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-	x	x	FoRu!	FoRu
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S		x	(FoRu)	FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U		x		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	x	x		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	G-	x	x	(Na)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv	G		x		(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	x	x	Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	unbek.	x	x	Na	Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	U		x	(FoRu)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Bv	U	x		FoRu, Na	FoRu, Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U	x		FoRu!	FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	x	x		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	x	x	Na	(Na)

Tab. D 1: Fortsetzung

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ	Q 4902-3	Q 5002-1	Äcker	Säume
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	U		x		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G		x		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	x	x	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	x	x	Na	(Na)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Bv	S		x		
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv	U		x		(FoRu)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Bv	U		x	(FoRu)	(FoRu)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv	U-		x		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	x	x	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	x	x	FoRu!	FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv	U	x			Na
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Bv	S		x		(FoRu)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv	U		x		(FoRu)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	G		x	(FoRu)	FoRu!
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G		x		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	unbek.	x			Na

Tab. D 1: Fortsetzung

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ	Q 4902-3	Q 5002-1	Äcker	Säume
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	x		Na	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	x	x	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	unbek.	x	x	Na	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G		x		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	G	x			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	x		Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	U-		x	FoRu!	
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nv	U		x	(Ru)	(Ru)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nv	G		x		(Ru)
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nv	U		x		FoRu
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nv	G		x	(FoRu)	FoRu

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplanverfahren „Gelindchen III“ in Gangelt-Birgden (Kreis Heinsberg)
Plan-/Vorhabenträger (Name):	HTCJ GbR
Antragstellung (Datum):	
<p>Die HTCJ GbR plant in Gangelt (Kreis Heinsberg) die Aufstellung des Bebauungsplans „Gelindchen III“ in der Feldflur am südöstlichen Rand der Ortslage Birgden auf einer Fläche von 11,5 ha.</p> <p>Zu den Beeinträchtigungsfaktoren für die planungsrelevanten Tierarten und die europäischen Vogelarten gehört in erster Linie der bau- und anlagebedingte Verlust von Lebensstätten in Form von Ackerflächen und Saumstrukturen. Hinzu kommt Möglichkeit einer Störung bzw. einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf benachbarten Flächen lebenden Feldvogelarten durch die entstehenden Gebäudekulissen sowie den Betrieb des Wohngebietes (optische und akustische Belastungen durch Verkehr, Naherholung, Bau- und Gartenarbeiten). Weiterhin ist eine Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) während der Baufeldfreimachung möglich.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des

Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Nicht planungsrelevante Arten (Stand: 06.07.2020) sowie Arten, deren Vorkommen und/oder deren Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen ist.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:** ja nein

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="text" value="-"/> NRW <input type="text" value="3S"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4902-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2)) <input type="checkbox"/> A günstig <input type="checkbox"/> B ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C ungünstig / schlecht oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs in Folge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft.</p> <p>Die Potenzial-Risiko-Analyse ergibt, dass bei Umsetzung des Planvorhabens eine Betroffenheit von bis zu drei Feldlerchenrevieren möglich ist (Beeinträchtigung von Lebensstätten i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG durch direkten und indirekten Flächenentzug).</p>		

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann für die Gruppe der Vögel durch die Einhaltung eines Bauzeitenfensters ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Zeitraum von Ende August bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung vorzusehen. Bis zum Baubeginn sind die Flächen als Schwarzbrache vorzuhalten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.2 und 3 BNatSchG kann durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

In rheinischen Bördelandschaften ist für die Feldlerche bei paralleler Anlage mehrerer Streifen (z.B. aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache) eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzlichem Feldlerchenrevier ausreichend.

Insgesamt ergeben sich somit 1,5 ha Ausgleichsbedarf für drei wegfallende Feldlerchenreviere, die durch geeignete Maßnahmen der Ackerextensivierung (Kombination aus Anlage Getreideeinsaat in doppeltem Saatreihenabstand (0,5 ha Wintergetreide, 0,5 ha Sommergetreide). Zusätzlich werden als CEF-Maßnahme für den Kiebitz Gras- und Blühbrachestreifen (0,5 ha) angelegt, von denen die Feldlerche ebenfalls profitiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben be-
troffene Art:

Kibitz (*Vanellus vanellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfa- <input type="text" value="2S"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4902-3"/>
--	---	--

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))

<input type="checkbox"/> A	günstig
<input type="checkbox"/> B	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / schlecht

oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel des Offenlandes und besiedelt ursprünglich feuchte, extensive Wiesen und Weiden. Aufgrund des starken Rückgangs dieser Habitats sind in NRW Ackerflächen mittlerweile primär genutzte Bruthabitate. Der Kiebitz benötigt weitgehend freie Horizonte und meidet hohe, geschlossene Vertikalkulissen wie Wälder, dichte Baumreihen und Siedlungsstrukturen (LANUV 2020a).

Die Potenzial-Risiko-Analyse ergibt, dass bei Umsetzung des Planvorhabens eine Betroffenheit von einem Kiebitzrevier möglich ist (Beeinträchtigung von Lebensstätten i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG durch direkten und/oder indirekten Flächenentzug, sowie durch den Betrieb des Wohngebietes).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann für die Gruppe der Vögel durch die Einhaltung eines Bauzeitenfensters ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Zeitraum von Ende August bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung vorzusehen. Bis zum Baubeginn sind die Flächen als Schwarzbrache vorzuhalten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.2 und 3 BNatSchG kann durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden. Im vorliegenden Fall wird hierzu ein Ausgleichsbedarf von 2 ha für ein wegfallendes Kiebitzrevier angesetzt.

Vorgesehen sind Maßnahmen zur Ackerextensivierung in Form von Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel, Einsaat von 6 - 12 m breiten Blühbrachstreifen (einjährig oder dauerhaft bis maximal 3 Jahren, bei starker Verkrautung früher umbrechen) mit angrenzender Anlage eines Hackfruchtackers (Kartoffel oder Rübe, ggf. auch wechselnd mit kiebitzfreundlicher Bewirtschaftung). Weiterhin kann der Kiebitz von der Einsaat von Sommergetreide in doppeltem Saatreihenabstand profitieren (Ausgleichsmaßnahme Feldlerche und Hühnervögel).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben be- troffene Art:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) </div>										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 2 NRW 2S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;"> 4902-3 </div>									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Re- gion <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #00ff00; width: 20px; height: 15px; border: 1px solid black;"></td><td style="padding: 2px 5px;">grün</td><td style="padding: 2px 5px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #ffff00; width: 20px; height: 15px; border: 1px solid black;"></td><td style="padding: 2px 5px;">gelb</td><td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #ff0000; width: 20px; height: 15px; border: 1px solid black;"></td><td style="padding: 2px 5px;">rot</td><td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2)) <input type="checkbox"/> A günstig <input type="checkbox"/> B ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C ungünstig / schlecht oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt es offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Weggraine sowie unbefestigte Feldwege.</p> <p>Die Potenzial-Risiko-Analyse ergibt, dass bei Umsetzung des Planvorhabens eine Betroffenheit von einem Rebhuhnrevier möglich ist (Beeinträchtigung von Lebensstätten i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG durch direkten und indirekten Flächenentzug, sowie durch den Betrieb des Wohngebietes).</p> </div>											

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann für die Gruppe der Vögel durch die Einhaltung eines Bauzeitenfensters ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Zeitraum von Ende August bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung vorzusehen. Bis zum Baubeginn sind die Flächen als Schwarzbrache vorzuhalten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.2 und 3 BNatSchG kann durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Nach den Vorgaben von MKULNV (2013) ergibt sich für das Rebhuhn ein Ausgleichsbedarf von 1 ha, der sich durch geeignete Maßnahmen zur Ackerextensivierung (Anlage von Blühstreifen, Getreideeinsatz in doppeltem Saatreihenabstand, lückige Einsatz von Horstrotschwengel) umgesetzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
6. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
8. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben be- troffene Art:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) </div>										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland - Nordrhein-Westfa- 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 4902-3 </div>									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Re- gion <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="border-collapse: collapse; margin-left: 10px;"> <tr><td style="background-color: #00ff00; width: 20px; height: 15px;"></td><td style="padding: 2px 5px;">grün</td><td style="padding: 2px 5px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #ffff00; width: 20px; height: 15px;"></td><td style="padding: 2px 5px;">gelb</td><td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #ff0000; width: 20px; height: 15px;"></td><td style="padding: 2px 5px;">rot</td><td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2)) <input type="checkbox"/> A günstig <input type="checkbox"/> B ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C ungünstig / schlecht oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. (LANUV 2020a).</p> <p>Die Potenzial-Risiko-Analyse ergibt, dass bei Umsetzung des Planvorhabens eine Betroffenheit von einem Wachtelrevier möglich ist (Beeinträchtigung von Lebensstätten i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG durch direkten und indirekten Flächenentzug, sowie durch den Betrieb des Wohngebietes).</p> </div>											

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann für die Gruppe der Vögel durch die Einhaltung eines Bauzeitenfensters ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Zeitraum von Ende August bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung vorzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.2 und 3 BNatSchG kann durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Nach den Vorgaben von MKULNV (2013) ergibt sich für das Rebhuhn ein Ausgleichsbedarf von 1 ha, der sich durch geeignete Maßnahmen zur Ackerextensivierung (z.B. Anlage von Blühstreifen, Getreideeinsatz in doppeltem Saatreihenabstand, lückige Einsatz von Horstrotschwengel) umgesetzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
6. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
8. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein